



**PI-CH**

Pferdegestützte  
Interventionen  
Schweiz

Regionalgruppe West

# **Statuten Regionalgruppen**

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>A.</b>	<b>Name / Sitz / Zweck</b> .....	<b>2</b>
Art. 1	Name und Sitz .....	2
Art. 2	Zweck .....	2
<b>B</b>	<b>Mitglieder</b> .....	<b>2</b>
Art. 3	Mitglieder .....	2
Art. 4	Austritt .....	3
Art. 5	Ausschluss.....	3
Art. 6	Haftung .....	3
Art. 7	Pflichten .....	3
Art. 8	Stimmrecht .....	3
<b>C</b>	<b>Organe</b> .....	<b>3</b>
Art. 9	Übersicht.....	3
Art. 10	Zusammensetzung.....	4
Art. 11	Zuständigkeit .....	4
Art. 12	Ordentliche / ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	4
Art. 13	Traktanden.....	5
Art. 14	Beschlussfassung .....	5
Art. 15	Zusammensetzung.....	5
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen .....	6
Art. 17	Beschlussfassung .....	6
Art. 18	Präsidentin/Präsident .....	7
Art. 19	Zeichnungsberechtigung .....	7
Art. 20	Revisoren .....	7
<b>D</b>	<b>Finanzen</b> .....	<b>7</b>
Art. 21	Finanzielle Mittel .....	7
Art. 22	Mitgliederbeiträge .....	7
Art. 23	Jahresrechnung.....	8
<b>E</b>	<b>Verschiedene Bestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 24	Auflösung .....	8
Art. 25	Übergangsbestimmungen .....	8
Art. 26	Inkrafttreten .....	9

## **A. Name / Sitz / Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

1.1 Unter dem Namen „Schweizer Berufsverband pferdegestützte Interventionen Regionalgruppe West vormals Regionalgruppe West Pferdegestützter Therapie Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Vorstand bestimmt den Sitz der Regionalgruppe.

### **Art. 2 Zweck**

2.1 Die Regionalgruppe verwirklicht in ihrer Region den Verbandszweck des „Schweizer Berufsverbandes Pferdegestützte Interventionen“. Sie erfüllt ihre Aufgabe unter Einhaltung der Vorgaben in dessen Statuten Ausführungserlassen und Weisungen.

## **B Mitglieder**

### **Art. 3 Mitglieder**

3.1

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des „Schweizer Berufsverbandes Pferdegestützte Interventionen“ mit direkter Berufs- resp. wirtschaftlicher Tätigkeit in der Region im Bereich von „Pferdegestützten Interventionen“. Die Aufnahme erfolgt automatisch.

3.3 Passivmitglieder

Natürliche Personen mit Bezug zur Region und zum Bereich „Pferdegestützte Interventionen“, die die Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen. Die Aufnahme richtet sich nach Art. 16

3.4 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um die Regionalgruppe besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung richtet sich nach Art. 11.

#### **Art. 4 Austritt**

4.1 Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären. Bei Mitgliedern, die sowohl der Regionalgruppe als auch dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ angehören, gilt die Austrittserklärung immer für beide Mitgliedschaften. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

#### **Art. 5 Ausschluss**

5.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes, das auch dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ angehört, richtet sich nach den Bestimmungen von dessen Statuten und durch die dafür zuständigen Organe.

5.2 Mitglieder, die dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ nicht angehören, können durch die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Grundangabe aus der Regionalgruppe ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

#### **Art. 6 Haftung**

6.1 Für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppe haftet einzig das Vermögen der Regionalgruppe. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

#### **Art. 7 Pflichten**

7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Regionalgruppe zu befolgen. Die finanziellen Pflichten sind in Art. 22 geregelt.

#### **Art. 8 Stimmrecht**

8.1 Das Stimm- und Wahlrecht steht den Aktivmitgliedern zu.

### **C Organe**

#### **Art. 9 Übersicht**

9.1 Die Organe des Berufsverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **C1 Mitgliederversammlung**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Regionalgruppe. Alle Verbandsmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht steht nur den Aktivmitgliedern zu.

### **Art. 11 Zuständigkeit**

11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls;
- b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Revisoren;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
- e) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) die Genehmigung des Budgets;
- h) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
- i) den Ausschluss von Mitgliedern, die dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen nicht angehören (Art. 5.2);
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Auflösung, Teilung und Fusion der Regionalgruppe;
- l) die Erteilung der Décharge.
- m) Der Entscheid über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten der Regionalgruppe mit dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“.

### **Art. 12 Ordentliche / ausserordentliche Mitgliederversammlung**

12.1 Der Vorstand lädt zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung ein. Sie findet im ersten Semester eines Jahres statt. Der Vorstand gibt an der Mitgliederversammlung Ort und Datum der Versammlung des Folgejahres bekannt.

12.2 Die Präsidentin/der Präsident oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Nach Eingang des Begehrens um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist diese innert zwei Monaten durchzuführen.

## **Art. 13 Traktanden**

- 13.1 Der Vorstand stellt den Mitgliedern die Traktandenliste und die Beschlussunterlagen spätestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung zu.
- 13.2 Ein Fünftel der Mitglieder können der Präsidentin/dem Präsidenten bis spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Geschäftes stellen. Wird ein solcher Antrag aus dem Kreis der Mitglieder gestellt, so können diese ein Mitglied bezeichnen, das den Antrag in der Mitgliederversammlung vertritt.

## **Art. 14 Beschlussfassung**

- 14.1 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler.
- 14.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 14.3 Für Beschlüsse gilt, soweit nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 14.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl und erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet für alle folgenden Wahlgänge die Kandidatin/der Kandidat aus, die/der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.
- Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 14.5 Stimmberechtigte Mitglieder, die in einem Geschäft der Regionalgruppe persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

## **C2 Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

- 15.1 Der Vorstand besteht zusammen mit Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident aus drei bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet an der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.
- 15.2 Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten soll vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgen.

- 15.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch die Mitgliederversammlung und die Ernennung einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten durch den Vorstand aus seiner Mitte.

## **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

16.1 Der Vorstand besorgt als operatives Leitungsorgan die Geschäfte der Regionalgruppe. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen namentlich:

- n) die Bestimmung des Sitzes der Regionalgruppe;
- o) die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung von deren Geschäften;
- p) die Erstellung der Versammlungsprotokolle und die Orientierung der Mitglieder;
- q) die Erstellung des Jahresberichts;
- r) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- s) die Aufnahme von Passivmitgliedern. Der Entscheid ist endgültig. Das Rekursrecht von Personen, die sich in Ausbildung zur „Fachperson PI Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ befindet, bleibt vorbehalten und richtet sich nach dessen Statuten;
- t) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des „Schweizer Berufsverbandes Pferdegestützte Interventionen“;
- u) die Verwaltung des Vermögens der Regionalgruppe;
- v) der Entscheid über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten der Regionalgruppe mit Dritten; Artikel 11.1 Lit.m bleibt vorbehalten;
- w) die Vertretung der Regionalgruppe nach aussen;
- x) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- y) das Inkasso der Beiträge von Mitgliedern, die dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ nicht angehören.

## **Art. 17 Beschlussfassung**

17.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

17.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

17.3 In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt.

17.4 Mitglieder des Vorstandes, die in einem Geschäft des Vorstandes persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

## **Art. 18   Präsidentin/Präsident**

18.1 Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

18.2 Bei einer Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten.

## **Art. 19   Zeichnungsberechtigung**

19.1 Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind für die Regionalgruppe zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

19.2 Ist die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verhindert, zeichnet die/der andere mit einem weiteren zur kollektiven Zeichnung berechtigten Mitglied des Vorstandes.

19.3 Der Vorstand regelt Berechtigungen und Modalitäten für den Zahlungsverkehr.

## **C3   Revisoren**

### **Art. 20   Revisoren**

20.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren. Sie müssen der Regionalgruppe nicht als Mitglieder angehören.

20.2 Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht und stellen Antrag.

## **D   Finanzen**

### **Art. 21   Finanzielle Mittel**

21.1 Die Regionalgruppe finanziert sich mit Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen und Zuwendungen.

21.2 Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit der Regionalgruppe und des „Schweizer Berufsverbandes Pferdgestützte Interventionen“ von Dritten ausgeschlossen ist.

### **Art. 22   Mitgliederbeiträge**

22.1 Die Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie kann Beitragskategorien bilden. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag neu festgesetzt.



- 22.2 Das Inkasso der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Statuten des „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“.
- 22.3 Neumitglieder, die dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ nicht angehören, bezahlen bei Verbandsbeitritt im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres den vollen Jahresbeitrag, bei Beitritt im dritten Quartal die Hälfte. Bei Beitritt im vierten Quartal sind sie für das Beitrittsjahr von der Beitragspflicht befreit.
- 22.4 Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.
- Art. 23 Jahresrechnung**
- 23.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **E Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 24 Auflösung**

- 24.1 Die Regionalgruppe wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Auflösung kann nur an einer dafür einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung und mit einem Mehr von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 24.2 Die Regionalgruppe unterbreitet die Auflösungsabsicht dem „Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen“ zur Stellungnahme. Gleiches gilt für eine Fusion oder Aufteilung der Regionalgruppe, die keine Auflösung zur Folge hat.
- 24.3 Wird die Regionalgruppe aufgelöst, geht das Vermögen an den «Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen». Bei Fusion mit einer anderen Regionalgruppe, die eine Auflösung zur Folge hat, geht das Vermögen an die aus der Fusion hervorgehende Regionalgruppe. Bei Aufteilung der Regionalgruppe wird das Vermögen im Teilungsverhältnis aufgeteilt.
- 24.4. Wird die Regionalgruppe zusammen mit dem «Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen» aufgelöst, beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

### **Art. 25 Übergangsbestimmungen**

- 25.1 Mitglieder, die der Regionalgruppe bereits vor Inkrafttreten der Statuten angehören, behalten den bisherigen Mitgliederstatus. Sind sie auch Mitglied des «Schweizer Berufsverbandes Pferdegestützte Interventionen», haben sie den Mitgliederstatus, der mit dem Status im «Schweizer Berufsverband Pferdegestützte Interventionen» korrespondiert.

.

**Art. 26    Inkrafttreten**

26.1        Die vorliegenden Statuten treten gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2022 per sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. November 1996, Stand 2020 inkl. Revisionen und alle früheren Versionen.